



ERLEICHTERUNG BEI DER BEWILLIGUNG VON SOLARANLAGEN AUF DÄCHERN

Die revidierten Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 18a RPG) und der Raumplanningverordnung (Art. 32a und 32b RPV) befreien ab 1. Mai 2014 die Erstellung von Solaranlagen unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht und sehen lediglich ein Meldeverfahren vor.

NICHT BEWILLIGUNGS-, JEDOCH MELDEPFLICHTIG

- Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung
- Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung
- Keine Beschränkung auf 35 m² (wie bisher in § 1 lit. k BVV vorgesehen)

VORAUSSETZUNGEN

- Lage in einer Bau- oder Landwirtschaftszone (ausgenommen Kernzonen)
- Solaranlage auf dem Dach
- Solaranlage überragt die Dachfläche um höchstens 20 cm
- Solaranlage überragt die Dachfläche in der Aufsicht und Ansicht nicht
- Solaranlage wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt
- Solaranlage wird als kompakt zusammenhängende Fläche ausgeführt

MELDEPFLICHT

Bewilligungsfreie Vorhaben sind der Abteilung Hochbau 30 Tage vor Baubeginn mit dem entsprechenden Formular und den darin vorgesehenen Beilagen zu melden. (Infos unter www.ilef.ch)

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten. Insbesondere sind die Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu beachten.

WEITERHIN BEWILLIGUNGSPFLICHTIG

- Sonnenkollektoren in: Kernzonen, Freihalte- und Erholungszonen, Reservezonen, Schutzzonen und Wald
- Sonnenkollektoren, die freistehend (gebäudeunabhängig) oder in Fassaden integriert sind
- Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern

Weitere Auskünfte erteilt der Leiter Bausekretariat, Tel. 052 354 24 78.

21. Juni 2014, Bausekretariat